



Stadtverwaltung Olbernhau  
Grünthaler Str. 28  
09526 Olbernhau

Hauptamt	X	Ordnungsamt	
Kämmerei		Bauamt	

Eingang: 27. NOV. 2023

Kenntnisnahme:		Ablage:	
Bearbeitung:		Zurück:	
Rücksprache:		Sonstiges:	

**Geschäftsbereich Landrat**  
**Referat Recht und Kommunalaufsicht**  
**SG Kommunalaufsicht**

Bearbeiter/in: Herr Moch  
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Str. 24  
09456 Annaberg-Buchholz  
Zimmer-Nr.: A4.20  
Telefon: 03733 831-1132  
Telefax: 03733 831-1145  
E-Mail: Andreas.Moch@kreis-erz.de  
Ihre Zeichen:  
Ihre Nachricht: 26.10.2023  
Unsere Zeichen: 092.112/23-030.mo-46-34 GästeS  
Datum: 23.11.2023

**Anzeige von Satzungen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO**  
**Hier: Satzung der Stadt Olbernhau über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung)**  
**vom 31.07.2023**  
**Unser Schreiben vom 16.08.2023, Ihr Schreiben vom 26.10.2023**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Klaffenbach,

auf Ihre dargestellte Sichtweise möchten wir nachfolgend abschließend eingehen.  
Wir begrüßen die beabsichtigte zeitnahe Änderung der Gästetaxsatzung und erwarten die entsprechende Anzeige.

Zur Problematik der Wochenendhäuser ist Folgendes anzumerken:

Es stellt wohl ein nicht sehr glaubhaftes Alleinstellungsmerkmal der Stadt Olbernhau im gesamten Erzgebirge dar, dass Wochenendhäuser/ Datschen in Ihrem Gebiet nicht zu Wohnzwecken genutzt werden.

Da die Gästetaxe nach § 34 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG ausschließlich von unterkunftsnehmenden Ortsfremden erhoben werden darf, werden Gemeindebürger grundsätzlich von der Beitragspflicht freigestellt.

Erweitert wird der Kreis der Gästetaxpflichtigen um diejenigen Einwohner der Stadt, die zwar im Geltungsbereich der Satzung wohnen, dort jedoch nicht den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben, soweit sie nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Hierzu zählen insbesondere die Eigentümer und Besitzer (u. a. Mieter bei ganzjähriger Vermietung) einer im Satzungsgebiet befindlichen Zweitwohnung (z. B. Ferienhaus, -wohnung, Wochenendhaus), die sich im Veranlagungszeitraum zumindest gelegentlich in dieser Wohnung tatsächlich aufgehalten haben. Eine Nutzungsmöglichkeit reicht insoweit nicht aus. Nichts Anderes gilt für ortsfremde Dauercamper. Die Gästetaxepflicht erfasst grundsätzlich alle Familienmitglieder des Wohnungsinhabers, sofern auch diese sich in der Zweitwohnung aufgehalten haben.

Sprechzeiten  
Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
Di 08:00 – 18:00 Uhr  
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt  
Telefon 03733 831-0  
Telefax 03733 22164  
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung  
Erzgebirgssparkasse  
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67  
BIC WELADED1STB  
UST-IdNr. DE260587011

Wenn Sie von diesen, im Grunde gästetaxepflichtigen Personen, keine Gästetaxe erheben wollen, kann dies nach unserer Einschätzung nur über eine hinreichend bestimmte Befreiungsregelung im § 4 Gästetaxsatzung realisiert werden.

In wie weit eine solche Befreiung einer gerichtlichen Überprüfung standhält, bleibt ausdrücklich offen.

Weitere Ausführungen zur Kalkulation:

Zur Kalkulation war der im Schreiben genannte Beschlusssatzung nicht beigefügt.

Gleichwohl teilen wir Ihre Auffassung bezüglich der eingeschränkten Information des Stadtrates nicht. Seit dem Urteil des SächsOVG vom 09.09.1998 - 2 S 617/95 ist entschieden, dem Satzungsgeber muss bei der Beschlussfassung über die Festsetzung des Gebührensatzes nach dem SächsKAG eine Kalkulation vorliegen, der sich entnehmen lässt, dass der Ortsgesetzgeber das ihm eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Diese Rechtsprechung ist auch bei der Kalkulation für die Erhebung der Gästetaxe dem Grunde nach zu berücksichtigen. Das Ermessen übt der Stadtrat aus und nicht die Verwaltung, welche sicher Vorschläge unterbreiten kann.

Zur den Erfordernissen und Inhalten einer Kalkulation für die Erhebung einer Gästetaxe verweisen wir auf das Normenkontrollurteil des OVG Bautzen vom 09.02.2022 - 5 C 19/19. Die aktuelle Kalkulation (Anlage 2 der BV SR -393/2023) genügt diesen Anforderungen nicht.

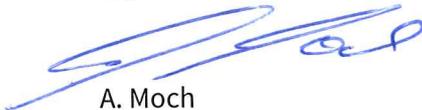
Da die Stadt Olbernhau auch auf die Einnahmen aus der Gästetaxe angewiesen ist und eine volle Kostendeckung nicht angestrebt wird, verfolgen wir aktuell den Lösungsansatz, derzeit auf eine rechtsaufsichtliche Beanstandung zu verzichten um Ihnen bis Ende 2024 im Rahmen der Selbstkorrektur Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Zahlen zu ermitteln und die Kalkulation zu überarbeiten. Insofern tragen wir Ihren Kompromissvorschlag mit.

Es ist zu gewährleisten, dass spätestens zu Beginn des Jahres 2025 die Stadt Olbernhau eine neue rechtssichere Kalkulation als Grundlage der Gästetaxsatzung erstellt hat und vom Stadtrat beschlossen wurde.

Dabei steht es Ihnen frei mit dem Tourismusverband Erzgebirge e.V., dem SSG ggf. in Abstimmung mit dem SMI hierfür Lösungen zu entwickeln. Bei Bedarf könnten wir uns als Rechtsaufsicht auch beratend an der Lösungssuche beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



A. Moch